

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1957	Berlin, den 15. Juni 1957	Nr.27
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe .....	197
20.5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten .....	202
27. 5. 57	Anordnung über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter .....	207
24. 5. 57	Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	207
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	208

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die  
Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren  
von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die  
HO-Betriebe.**

**Vom 28. Mai 1957**

Im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, für Lebensmittelindustrie, für Leichtindustrie, für Allgemeinen Maschinenbau sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Lebensmitteln und Industrie waren zur Versorgung der Bevölkerung von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (s. Anlage) gelten nicht

- a) für die Lieferung von Frischfisch und Fischwaren,
- b) für Lieferungen der volkseigenen Molkereien, Schlachthöfe und Fleisch- und Wurstfabriken,
- c) für Lieferungen der Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt sind.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft<sup>2</sup>

(2) Gleichzeitig treten die Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindu-

strie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation (ZBl. S. 287) und die Anordnung vom 4. März 1955 zur Änderung dieser Anweisung (GBL II 5. 89) außer Kraft.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossene Verträge können nach den Bestimmungen dieser Anordnung geändert oder aufgehoben werden, soweit sie Verpflichtungen enthalten, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(4) Vertragsstreitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde.

Berlin, den 28. Mai 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

**W a c h**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für die Lieferung von Lebensmitteln und Industrie-  
waren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben  
an die HO-Betriebe**

1. A bsc hni 11

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln und Industrie waren zur Versorgung der Bevölkerung zwischen den volkseigenen Großhandelsbetrieben (Lieferer) und den HO-Betrieben (Besteller) sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde zu legen.